

Solo-Selbständige in der Beitragsfalle?

Vortrag auf der Veranstaltung

Selbständige: Zwischen Eigenverantwortung und Solidarität

18. Plattform Gesundheit des IKK e.V.

14.03.2018

Berlin

Wo ist das Geld? Wer schuldet hier wem was?

Was sagt uns die Bundesregierung zum Thema **Beitragsschulden**?

→ Die auf der Internetpräsenz des Bundesversicherungsamtes veröffentlichte Statistik zu den sonstigen KV-Beiträgen weisen Beitragsrückstände der freiwillig in der GKV versicherten Mitglieder sowie der weiteren Personengruppen, die Beiträge selbst zahlen, aus. Danach lag der Gesamtrückstand der Beitragsschulden freiwillig Versicherter im Dezember 2017 bei → **6,3 Mrd. Euro**. Diese Informationen lassen jedoch keine weitergehende Differenzierung nach Personengruppen wie z. B. den hauptberuflich selbständig Erwerbstätigen zu. Für die soziale Pflegeversicherung ergibt sich daraus ein Rückstandsvolumen von rd. → **1 Mrd. Euro**.

Quelle: Bundestags-Drucksache 19/748 vom 14.02.2018

Wer sind die Hauptschuldner? Das ist klar auszumachen: Die → **Selbständigen**. Sie allein schuldeten den gesetzlichen Kassen 2017 fast fünf Milliarden Euro. Warum?

Ein Selbständiger berichtet

Beispiel: Andreas Müller. Der 48-Jährige beschreibt seine eigene Situation in einer Petition auf change.org so:

»Aufgrund von Arbeitslosigkeit hatte ich vor ca. acht Jahren den Schritt in die Selbständigkeit gewagt ... Als Händler mit Pflanzen und Schnittblumen hatte ich mich auf dem Wochenmarkt nach einiger Zeit etabliert und mir einen Kundenstamm aufgebaut. Allerdings ist die Gewinnspanne bei einem solchen Produkt nicht sehr hoch und somit das monatliche Einkommen entsprechend gering. Trotz meines niedrigen monatlichen Einkommens von nur 1200,--€ brutto (im Jahr 2015), zahle ich jeden Monat einen Beitrag von 410,-- € an die Krankenkasse für die Kranken- und Pflegeversicherung (34% meines Einkommens). Dieser Mindestbeitrag für freiwillig gesetzlich Versicherte wird von einem fiktiven Einkommen, der Mindestbeitragsbemessungsgrenze von zurzeit 2231,25 € berechnet ... Bei einem Antrag auf eine Beitragsermäßigung bei der Krankenkasse, besteht eine Auskunftspflicht in Bezug auf das Vermögen (dazu zählen Auto, Schmuck, Sparvermögen usw.) sowie auf das Gesamteinkommen der Bedarfs- bzw. der Lebensgemeinschaft, in der ein(e) Selbständige(r) lebt - hier besteht eine Analogie zur Antragstellung bei Hartz IV.«

Früher war (fast) alles einfacher ...

Weil man früher davon ausgegangen ist, dass Selbständige in der Regel gut verdienende Unternehmer mit Angestellten sind, wurde ein **Mindestbeitrag** festgelegt. Er soll verhindern, → dass sich der Selbständige arm rechnet. Derzeit wird bei der Beitragsberechnung so getan, als verdiene der Betroffene brutto **mindestens 2.231 Euro**. Da die Selbständigen auch den Arbeitgeberanteil selbst zahlen müssen, sind für den Versicherungsschutz (inklusive Krankengeldanspruch und Pflegeversicherung) im Schnitt mindestens knapp über 400 Euro im Monat fällig. Nur in besonderen Härtefällen lässt sich der Beitrag auf rund 270 Euro drücken.

Inzwischen sind etwa 71 Prozent der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Selbständigen sogenannte **Solo-Selbständige**; sie haben also keine Angestellten. Das Jahresdurchschnittseinkommen dieser Personengruppe liegt bei brutto 9.444 Euro, also lediglich 787 Euro im Monat. Daran gemessen ist ihr Beitragsanteil für die Krankenversicherung deutlich zu hoch. Er kann fast 50 Prozent betragen.

Bislang wollte man nichts wirklich ändern ...

Der Reformbedarf an dieser Stelle wird - eigentlich - von so gut wie allen Beteiligten eingeräumt.

Und was sagt die **(bisherige) Bundesregierung**?

Eine Absenkung der Mindestbeitragsgrenze

→ hätte „**erhebliche Mindereinnahmen**“ in der GKV zur Folge,

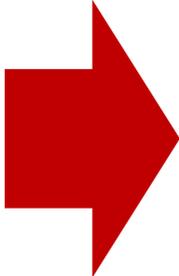
→ ihre Abschaffung stünde „**im Widerspruch zum Solidarprinzip der GKV**“,

erklärte die Regierung noch im September 2016 auf eine Anfrage der Grünen-Fraktion im Bundestag.

Reformbedarf ja, aber ...

Auch aus dem Krankenkassenlager kommt der Hinweis auf den dringenden Handlungsbedarf, aber auch, dass wir es hier mit einem nur kompromisslerisch zu lösenden Problem zu tun haben:

»... in der GKV werden die weithin auf Typisierungen basierenden Beitragsregelungen der konkreten Situation vieler Selbstständiger nicht mehr gerecht, wie nicht zuletzt die hohe Zahl von Nichtzahlern unterstreicht.



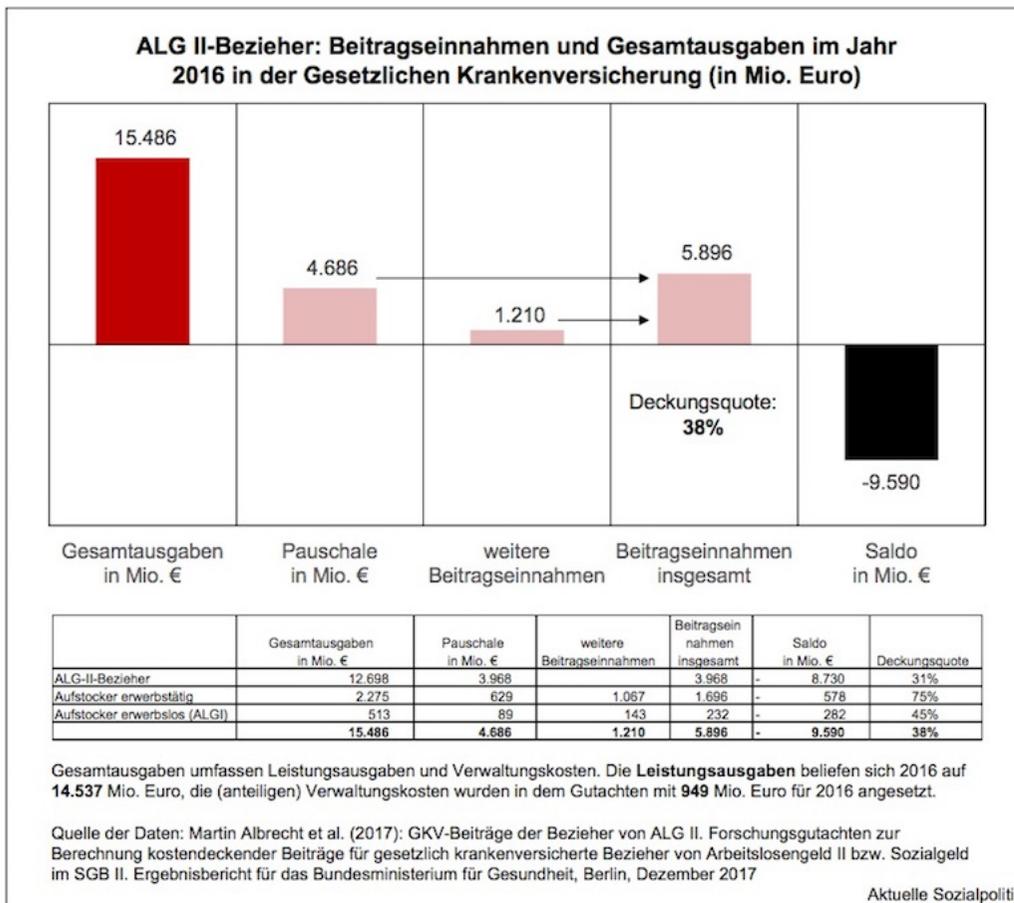
Allerdings prallen hier zwei Schutzinteressen aufeinander: einerseits die
→ **Schutzbedürftigkeit kleiner Selbstständiger in prekären Einkommenslagen**,
aber andererseits auch die → **Notwendigkeit, die Solidargemeinschaft der GKV vor Überforderung zu schützen.**

Quelle: Dietmar Haun und Klaus Jacobs (2016): Die Krankenversicherung von Selbstständigen: Reformbedarf unübersehbar, in: GGW, Heft 1/2016

Exkurs: Die Tiefen und Untiefen der Beitragsbemessung

„Wir wollen die schrittweise Einführung von kostendeckenden Beiträgen zur Gesetzlichen Krankenversicherung für die Bezieher von ALG II aus Steuermitteln finanzieren.“

Quelle: Ein neuer Aufbruch für Europa Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 19. Legislaturperiode, S. 102

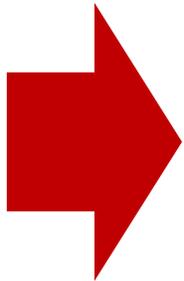


IGES-Gutachten: Größenordnung einer "kostendeckenden Beitragspauschale" für die Hartz IV-Bezieher → **275,31** Euro pro Monat, also 178,50 Euro mehr, als der Bund bisher an den Gesundheitsfonds überweist (zur Zeit → **96,81** Euro pro Monat)



... aber demnächst soll doch was nach unten gehen

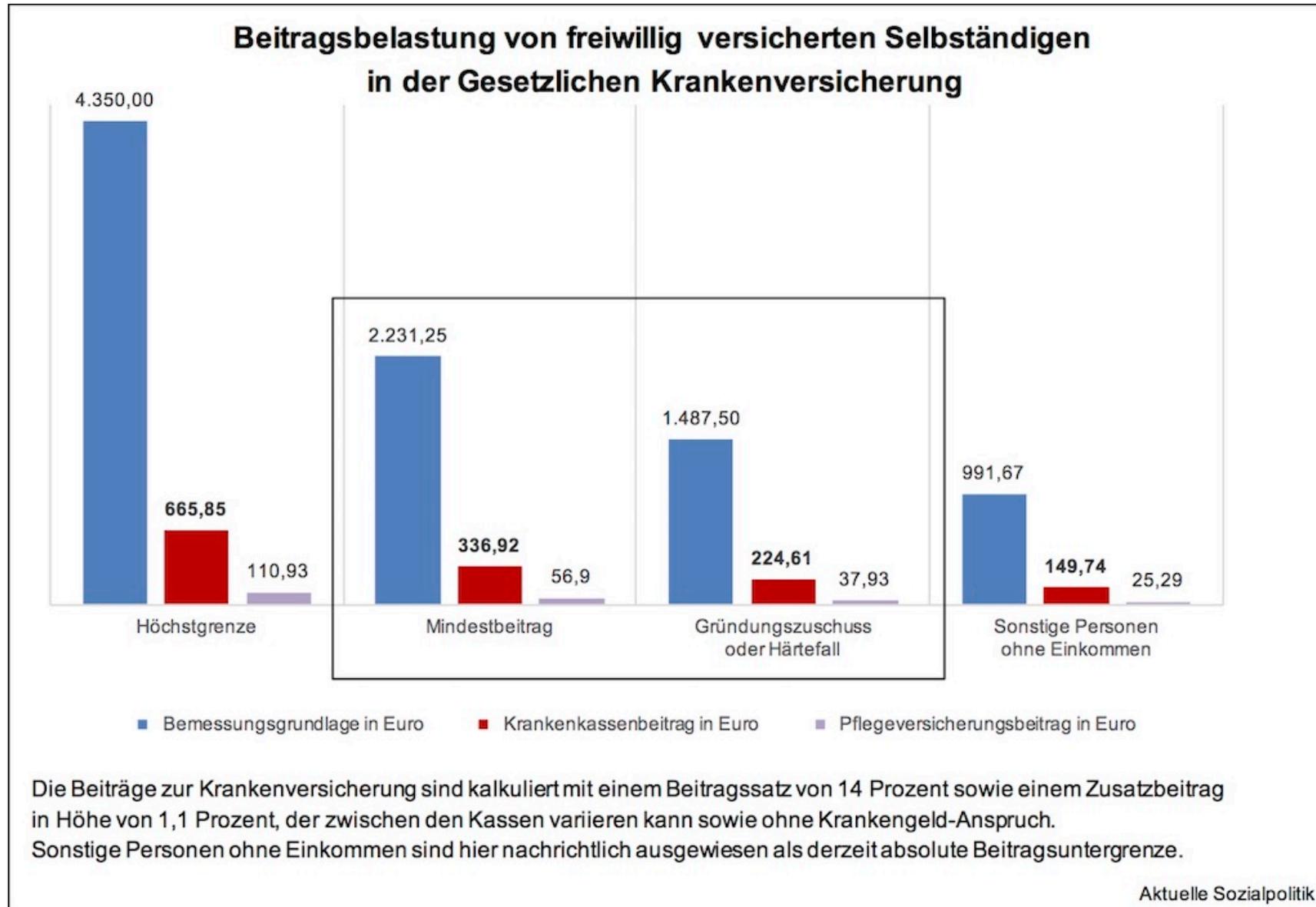
Die neue alte Bundesregierung hatte aber scheinbar ein Einsehen, wenn man sich den neuen Koalitionsvertrag anschaut:



„Um kleine Selbstständige zu entlasten, werden wir die **Bemessungsgrundlage** für die Mindestkrankenversicherungsbeiträge von heute **2.283,75** Euro auf **1.150** Euro nahezu halbieren.

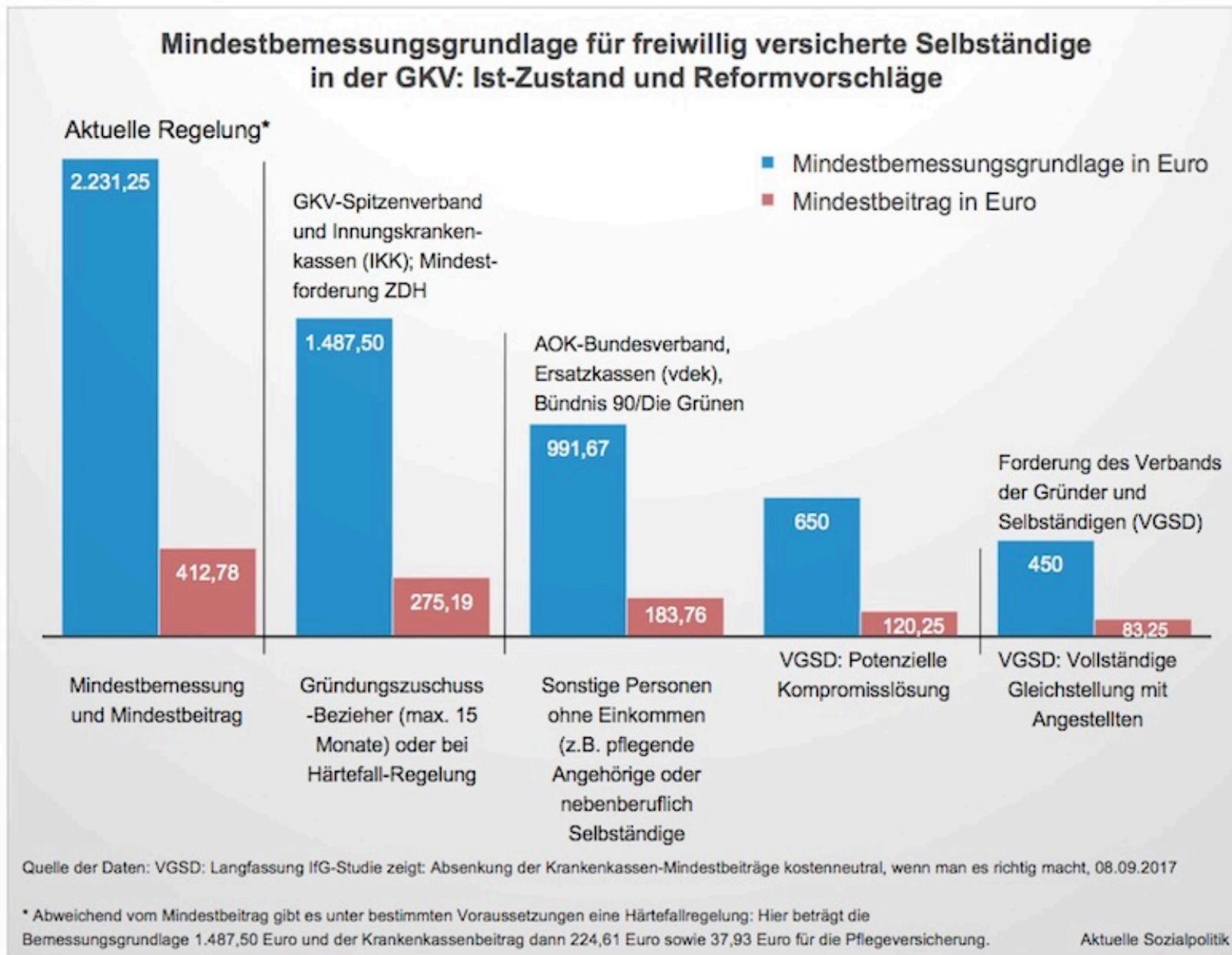
Quelle: Ein neuer Aufbruch für Europa Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 19. Legislaturperiode, S. 102

Das Spektrum der gegebenen Beitragsbemessung ...



Zu den „Sonstigen Personen ohne Einkommen“ gehören auch die → „nicht hauptberuflich selbständig Erwerbstätigen“ → Beispiel: Sonderregelung für **Kindertagespflegepersonen** (befristet bis 31.12.2018)

... und die aktuellen Reformvorschläge zur Beitragsbemessung



Fazit

Zum einen besteht wirklich Handlungsbedarf bei den Selbständigen, die so wenig verdienen, dass sie ihre Beiträge schlichtweg nicht oder nur eingeschränkt zahlen können. Wenn man vom → **Prinzip der sozialen Schutzbedürftigkeit** ausgeht, dann spricht alles für eine **deutliche Absenkung der Mindestbeitragsgrenze**. Die Gesetzliche Krankenversicherung würde dann die ihr innewohnende Umverteilungsfunktionalität zugunsten von Menschen mit niedrigen Einkommen erfüllen, was den Kernbereich einer Sozialversicherung berührt. Eine Gleichstellung mit Arbeitnehmern wäre mit der Mindestbemessungsgrundlage in Höhe von 450 Euro erreichbar.

Allerdings **könnte** man diesen Tatbestand weitaus entspannter und offensiver vertreten, wenn gleichzeitig die "guten" Risiken, also die Selbständigen mit ordentlichen und sehr guten Einkommen, ebenfalls in die Sozialversicherung integriert wären, denn Umverteilung innerhalb einer Solidargemeinschaft setzt eben neben denen, wo eine offensichtliche Schutzbedürftigkeit festgestellt wird, auch diejenigen voraus, die ihrerseits zur Umverteilung beitragen, in dem sie ihre finanzielle Leistungsfähigkeit zur Verfügung stellen. So bleibt der **schale Beigeschmack**, dass die Selbständigen, die einer solidarischen Absicherung bedürfen, von der ansonsten oftmals geschmähten Sozialversicherung aufgefangen und unterstützt werden sollen, während sich die anderen, die es auch gibt, aus der Solidargemeinschaft verabschieden können und in die private Krankenversicherung gehen bzw. dort verbleiben.

Das und mehr gibt es ab kommender Woche dann hier ausführlicher:

Stefan Sell

Solo-Selbständige in der Beitragsfalle?

Zur notwendigen Reform der Beitragsbemessung der
Selbständigen in der Gesetzlichen Krankenversicherung und
darüber hinaus der Blick auf den Umgang mit hybrider
Erwerbsarbeit im tradierten sozialen Sicherungssystem

Remagener Beiträge zur Sozialpolitik 23-2018